

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 05.19 VOM 22. FEBRUAR 2019

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR GERMANISTIK UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. FEBRUAR 2019

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Institut für Germanistik und
Vergleichende Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 22. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für das Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 16. Oktober 2003 (AM. Uni. Pb. 20/03), geändert durch die Satzung vom 28. Februar 2013 (AM. Uni. Pb. 05 /13), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zum Institutssprecher resp. zur Institutssprecherin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Institutssprecher/in vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Er/Sie leitet die Sitzungen der Institutskonferenz und führt deren Beschlüsse aus. Der/Die Institutssprecher(in) ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nimmt er/sie die Vorgesetztenfunktion wahr. Es soll ein regelmäßiger Austausch zwischen dem/der Institutssprecher/in und Vertreter/innen der in der Institutskonferenz repräsentierten Gruppen stattfinden.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der/Dem Institutssprecher/in und der/dem Stellvertreter/in sollte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sekretariatsunterstützung zur Verfügung stehen.

3. In Absatz 6 wird folgende Formulierung ersetzt:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Sprecher oder die Sprecherin“ durch die Formulierung „der/die Institutssprecher/in“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Sprecherin oder des Sprechers“ durch die Formulierung „der Institutssprecherin oder des Institutssprechers“ ersetzt.

4. In Absatz 8 wird folgende Formulierung ersetzt:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „den Sprecher resp. die Sprecherin“ durch die Formulierung „den/die Institutssprecher/in“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „des Sprechers resp. der Sprecherin“ durch die Formulierung „des Institutssprechers/der Institutssprecherin“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Wahl der/des Institutssprecherin/Institutssprechers und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters findet unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung statt. Die erste verkürzte Amtszeit beginnt, abweichend von § 3 Abs. 5, mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag und endet mit dem Ablauf des 30. September 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 08. Februar 2019.

Paderborn, den 22. Februar 2019

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819